



# ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

## BP2 sp. z o.o.

### I Allgemeine Bestimmungen

1. Die allgemeinen Verkaufsbedingungen, nachfolgend AGB genannt, gelten für alle vom Kunden erteilten Aufträge, insbesondere für den Vertrieb und Verkauf der eigenen Produkte BP2 sp. z o.o.  
mit Sitz in Krakau (nachfolgend: Lieferant) und der nicht vom Lieferanten hergestellten Waren, aber in seinem Handelsangebot verbleiben (im Folgenden: eigene Produkte oder Waren).
2. Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, gelten diese AGB auch für einen Kunden, der eine natürliche Person ist, die mit einem Unternehmer ein Rechtsgeschäft abschließt, das nicht unmittelbar seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
3. Angebote, Anzeigen, Kataloge, Prospekte, Aushänge, Prospekte, Farbmuster und Informationen, die auf der Website des Lieferanten, d.h. [www.bp2.pl](http://www.bp2.pl), enthalten sind, dienen nur der Veranschaulichung und stellen kein Angebot im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches dar. Wenn keine andere Frist angegeben ist, beträgt die Gültigkeit der Antwort auf jede Anfrage zu den Preisen der einzelnen Eigenprodukte und Waren 7 Tage.
4. Die Bestimmungen dieses Dokuments können vom Lieferungsempfänger nur ohne Vorbehalte akzeptiert werden. Vorbehalte, die vom Lieferanten nicht ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden, sind nicht wirksam.
5. In Dokumenten des Kunden (z.B. Allgemeine Einkaufsbedingungen) enthaltene Bedingungen für die Vertragsdurchführung, die mit den vom Lieferanten vorgeschlagenen Vertragsbestimmungen (insbesondere den Bestimmungen der AGB) nicht übereinstimmen oder über diese hinausgehen, oder vom Lieferanten akzeptierte Vorbehalte sind nichtig und

BP2 sp. z o.o.  
ul. Marii Konopnickiej 29  
30-302 Kraków

NIP: 6762431701, Regon: 121387608  
KRS: 0000369912, BDO: 00027817,  
Kapitał zakładowy: 96 838 900,00 zł

Zakłady produkcyjne:  
Production plants:

Grojec, ul. Grojecka 39  
32-566 Alwernia k/Krakowa

ul. Budowlanych 10  
41-303 Dąbrowa Górnicza

Bank Handlowy w Warszawie S.A.  
PL95 1030 1508 0000 0008 0325 4001 PLN  
PL76 1030 1508 0000 0008 0325 4052 EUR/SWIFT: CITIPLPX

PKO BANK POLSKI S.A.  
PL 59 1020 2313 0000 3402 0627 1235 PLN  
PL 76 1020 2313 0000 3902 0627 1557 EUR/SWIFT: BPKOPLPW



für den Lieferanten nicht bindend.

6. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die GTS auf seiner Website zur Verfügung zu stellen. Der Lieferungsempfänger kann die GTS jederzeit auf der Website des Lieferanten lesen und mit Hilfe eines IKT-Systems aufzeichnen. Der Lieferant kann dem Lieferungsempfänger einen Link zu den GTS senden oder die GTS per E-Mail an den Lieferungsempfänger zustellen.
7. Die Annahme der AGB durch den Kunden bedeutet, dass der Kunde ihre Anwendung auch für alle künftigen Verträge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden akzeptiert.
8. Die AGB sind Bestandteil eines jeden (auch zukünftigen) Vertragsabschlusses zwischen dem Lieferanten und dem Kunden, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

## **II. Beschaffung**

1. Die Erteilung von Aufträgen für eigene Produkte und andere Waren oder Dienstleistungen erfolgt insbesondere schriftlich, in Dokumentenform oder über das E-Profil-System.
2. Der Lieferant ist berechtigt, vom Abnehmer zu verlangen, dass er die Bevollmächtigung der Person, die den Auftrag im Namen und für den Abnehmer erteilt, bestätigt. Bestätigt der Abnehmer die Bevollmächtigung nicht innerhalb von 3 Tagen nach Absendung der Aufforderung nicht bestätigt, kann der Lieferant davon ausgehen, dass der Abnehmer die erteilte Bestellung nicht bestätigt.
3. Hat der Empfänger die zur Vertretung des Lieferanten befugten Personen nicht angegeben, insbesondere im Rahmen der Erteilung von Aufträgen, des Wareneingangs, der Rechnungsstellung und der Unterzeichnung von Dokumenten zur Bestätigung des Wareneingangs, ist der Lieferant berechtigt, davon auszugehen, dass jede Person, die die vorgenannten Dokumente, insbesondere am Sitz des Empfängers, unterzeichnet oder Erklärungen und Dokumente im Namen des Empfängers (auch aus dem geschäftlichen E-Mail-Postfach des Empfängers) versendet, als ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter des Empfängers gilt.
4. Der Kunde ist verpflichtet, vor Erteilung eines Auftrags die Übereinstimmung der



im Angebot des Lieferanten enthaltenen Angaben mit seiner Anfrage zu prüfen und den Lieferanten schriftlich oder in Schriftform auf etwaige Unstimmigkeiten hinzuweisen.

5. Dostawca zobowiązuje się do realizacji zamówienia po otrzymaniu przez Odbiorcę potwierdzenia przyjęcia zamówienia.
6. Eine Bestellung durch einen Kunden, der eine unternehmerische Tätigkeit ausübt, ist gleichbedeutend mit dass er erklärt, dass er Mehrwertsteuerpflichtig ist, dem Lieferanten eine Steueridentifikationsnummer mitgeteilt hat und den Lieferanten ermächtigt, eine Rechnung ohne Unterschrift des Kunden auszustellen.
7. Die Erteilung eines Auftrages ist gleichbedeutend mit der Annahme der AGB und der Zustimmung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, Name, Adresse und Kontaktdaten des Empfängers. Der Lieferungsempfänger ist verpflichtet, jede Änderung der vorgenannten Daten unverzüglich nach deren Eintritt mitzuteilen.
8. Ein Auftrag kann ganz oder teilweise zur Erfüllung angenommen werden.
9. Soweit nicht anders vereinbart, werden Bestellungen zu den am Tag der Absendung der Auftragserfüllungsbestätigung durch den Lieferer für den Lieferungsempfänger geltenden Preisen und Terminen ausgeführt, wobei der Lieferer jedoch das Recht hat, von der Bestellung zurückzutreten oder deren Bedingungen zu ändern, es sei denn, der Lieferungsempfänger ist eine natürliche Person, die eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, Wenn der Lieferungsempfänger eine Bestellung aufgibt, die mit seiner beruflichen Tätigkeit zusammenhängt, und wenn sich aus dem Inhalt der Bestellung ergibt, dass sie für ihn keinen beruflichen Charakter hat, hat der Lieferungsempfänger keinen Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns und der Vorteile sowie auf Ersatz des Schadens, der durch den Rücktritt des Lieferanten von der Ausführung der Bestellung oder durch die nicht rechtzeitige Ausführung oder Lieferung entstanden ist.
10. Eine Änderung, Verschiebung oder Stornierung einer erteilten Bestellung durch den Lieferungsempfänger ist nur mit Zustimmung des Lieferanten möglich. Der Lieferant haftet in keiner Weise dafür, dass das Produkt bestimmte Eigenschaften hat oder dass die bestellten Produkte für die vom Lieferungsempfänger oder seinem Kunden gewünschten Zwecke geeignet sind, die dem Lieferanten in der Regel nicht bekannt sind, es sei denn, der Lieferant



sichert dem Lieferungsempfänger oder seinem Kunden schriftlich zu, dass das Produkt bestimmte Eigenschaften hat oder für bestimmte Zwecke geeignet ist. Gegenüber einem Abnehmer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, die eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, haftet der Lieferant nicht für die Nichtübereinstimmung der Ware mit dem Vertrag, wenn sich aus dem Inhalt der Bestellung ergibt, dass diese für ihn keinen beruflichen Charakter hat in dem in Artikel 43b Absatz 2 oder 3 des Gesetzes zum Schutz der Verbraucherrechte genannten Umfang, wenn diese Person spätestens bei Vertragsabschluss vom Lieferanten ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass eine bestimmte Eigenschaft der Ware von den Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit im Sinne der vorgenannten Bestimmungen abweicht, und das Fehlen einer bestimmten Eigenschaft ausdrücklich und gesondert akzeptiert hat.

11. Der Lieferant erstellt im Auftrag des Kunden auf der Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen Materialzuschnittvorschläge. Die Zuschnittvorschläge sind Hilfsmittel für die Auftragsvorbereitung des Auftraggebers. Die Zuschnittvorschläge stellen kein Projekt im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Baugesetzes, und kein Angebot im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches dar. Vor der Auftragserteilung sollte der Besteller die Übereinstimmung der Zuschnitte mit den Abmessungen des Objekts aus der Natur und den technologischen Anforderungen prüfen und die Zustimmung des Projektanten des Objekts und des Investors einholen. und des Investors einzuholen. Der Besteller ist für die Richtigkeit der Bestellung allein verantwortlich. Der Auftragnehmer haftet nur für die Erfüllung des Vertragsgegenstandes gemäß der vom Auftraggeber erteilten Bestellung. Der Auftragnehmer haftet nicht für fehlerhaft erstellte und übermittelte Aufträge, die nicht den Erwartungen des Auftraggebers entsprechen.

### III. Zeitpunkt des Abschlusses

Der Vertrag wird zum frühesten Zeitpunkt geschlossen, d.h.:

- i. Absendung der Auftragsbestätigung (der Vertrag kommt nur zu den in der Auftragsbestätigung angegebenen Bedingungen zustande) durch den Lieferanten, oder

BP2 sp. z o. o.  
ul. Marii Konopnickiej 29  
30-302 Kraków

NIP: 6762431701, Regon: 121387608  
KRS: 0000369912, BDO: 00027817,  
Kapitał zakładowy: 96 838 900,00 zł

Zakłady produkcyjne:  
Production plants:

Grojec, ul. Grojecka 39  
32-566 Alwernia k/Krakowa

ul. Budowlanych 10  
41-303 Dąbrowa Górnicza

Bank Handlowy w Warszawie S.A.  
PL95 1030 1508 0000 0008 0325 4001 PLN  
PL76 1030 1508 0000 0008 0325 4052 EUR/SWIFT: CITIPLPX

PKO BANK POLSKI S.A.  
PL 59 1020 2313 0000 3402 0627 1235 PLN  
PL 76 1020 2313 0000 3902 0627 1557 EUR/SWIFT: BPKOPLPW



- ii. Eingang einer Bestellung beim Lieferanten auf der Grundlage des Angebots des Lieferanten (vorausgesetzt, dass die Bestellung des Kunden das Angebot des Lieferanten in keiner Weise ändert), oder
- iii. den Beitritt des Lieferanten zur Erfüllung des Vertrags oder
- iv. Unterzeichnung des Vertrags durch die Vertragsparteien.

#### **IV Lieferung und Abholung**

1. Sofern in der zugesandten Bestellung nicht anders angegeben, liefert der Lieferant die bestellten Produkte mit eigenem Transport oder durch einen Spediteur an das Lager des Empfängers. Das Lieferdatum ist das Datum, an dem die bestellten Produkte aus dem Lager des Lieferanten freigegeben werden.
2. Bei Erhalt der Waren ist der Empfänger verpflichtet, die Dokumente über den Erhalt der Waren leserlich (mit seinem Vor- und Nachnamen) zu unterzeichnen und damit den Erhalt der Waren zu bestätigen. Unterlässt der Empfänger die Unterzeichnung der Empfangsbestätigung, so gilt dies als fehlende Beanstandung des Gutes.
3. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten eine zur Abholung der Ware bevollmächtigte Person zu benennen und die entsprechenden Dokumente, die die Abholung der Ware bestätigen, spätestens 2 Werktage vor der Abholung der Ware zu unterzeichnen. Falls der Abnehmer keine abholberechtigte Person angibt, wird davon ausgegangen, dass jede Person, die die angegebenen Dokumente am Liefer- oder Abholort der Ware unterzeichnet, sein Vertreter ist (mit einer Vollmacht des Abnehmers).
4. Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, liefert der Lieferant die bestellten Produkte auf Holzpaletten, die einen separaten Verkaufsgegenstand darstellen.
5. In Absprache mit dem Lieferanten kann ein anderer Lieferort vereinbart werden, der mit zusätzlichen Kosten verbunden sein kann. mit zusätzlichen Kosten verbunden sein kann. Alle diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
6. Der Empfänger ist verpflichtet, die Möglichkeit eines sicheren Zugangs zu prüfen und eine effiziente Entladung vorzunehmen. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Güter geht auf den Empfänger über, sobald mit der Entladung der Güter begonnen wurde.



7. Die bestellten Produkte können auch durch den eigenen Transport des Kunden oder durch einen vom Kunden oder vom Lieferanten angegebenen Spediteur im Lager des Lieferanten abgeholt werden. Werden die bestellten Produkte im Lager des Lieferanten abgeholt, gilt als Lieferdatum das Datum, an dem sie dem Kunden oder einem von ihm oder dem Lieferanten angegebenen und beauftragten Spediteur übergeben werden. Zu diesem Zeitpunkt geht das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Ware auf den Kunden über.
8. Die Verweigerung der Annahme des Auftragsgegenstandes sowie andere Fälle des Annahmeverzugs entbinden den Abnehmer nicht von der Zahlung des Preises. In einem solchen Fall ist der Lieferant berechtigt, eine Vergütung für den Transport und die Lagerung der Waren selbst zu verlangen oder den Auftragsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Empfängers einem Dritten zur Lagerung zu überlassen. Darüber hinaus kann der Lieferant die Ware für Rechnung des Abnehmers gemäß Artikel 551 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verkaufen, die Lieferung der Ware anerkennen, dem Abnehmer eine Rechnung mit Mehrwertsteuer oder eine Lastschrift für die Ware und die mit dem Vertrag verbundenen Kosten ausstellen und den Vertrag als erfüllt anerkennen oder vom Vertrag (ganz oder teilweise) mit sofortiger Wirkung zurücktreten. ganz oder teilweise) mit sofortiger Wirkung zurücktreten.
9. Verzögert sich die Abholung der Ware durch den Besteller um mehr als 7 Tage, gerechnet ab dem vom Lieferanten festgesetzten Abholtermin, kann der Lieferant durch Verschulden des Bestellers mit sofortiger Wirkung vom Vertrag (ganz oder teilweise) zurücktreten.
10. Erfolgt die Übergabe aus Gründen, die der Empfänger zu vertreten hat, nicht oder verzögert, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Beschädigung des Auftragsgegenstandes von dem Zeitpunkt an auf den Empfänger über, in dem die Freigabe angeboten wird.
11. Der Auftraggeber, der persönlich oder durch einen mit der Durchführung des Transports beauftragten Fahrer handelt, nimmt die Ladung vom Lieferanten nur dann zum Transport an, wenn der Transport ohne Verletzung der Normen im Bereich des Fahrzeuggewichts, des maximalen Achsdrucks, der für die Straßen, auf denen der Transport durchgeführt wird,



vorgesehen ist, und der maximal zulässigen Fahrzeugabmessungen durchgeführt werden kann. Der Empfänger erklärt bei der Übernahme der Ladung oder bei der Bestellung der Übernahme der Ladung beim Empfänger, dass er die verbindlichen Normen in dem oben genannten Umfang kennt und sich verpflichtet, die Beförderung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht durchzuführen und vor dem Beginn der Beförderung zu prüfen, ob diese Normen nicht überschritten werden.

12. Im Falle eines Verstoßes gegen die in Nummer 20 genannten Normen oder einer Gefahr der Überschreitung vor Beginn der Beförderung des übernommenen Gutes in einem der Lager des Lieferanten festgestellt wird in einem der Lager des Lieferanten festgestellt wird, ist der Empfänger oder der Beförderer verpflichtet, die Annahme der Ladung zur Beförderung zu verweigern. Etwaige von den polnischen und europäischen Kontrollbehörden verhängte Strafen im Zusammenhang mit der Durchführung von Transporten durch den Kunden oder den Frachtführer, die gegen die Vorschriften zur Festlegung der zulässigen Gewichte von Fahrzeugen, der zulässigen Achslasten und der maximalen Abmessungen verstoßen, gehen zu Lasten des Frachtführers oder des Kunden.
13. Ist es dem vom Empfänger oder vom Frachtführer beauftragten Fahrer nicht möglich, die Verladetätigkeiten auszuführen, so überwacht und kontrolliert er die von den Mitarbeitern des Lieferanten ausgeführten Tätigkeiten und kann ihnen diesbezüglich Anweisungen erteilen. Mit diesem Dokument übertragen der Lieferant und der Empfänger die Verantwortung für die genannten Tätigkeiten Artikel 43 des Gesetzes vom 15. November 1984 zum Transportrecht auf den Empfänger.
14. Der Kunde erklärt, dass er den Lieferanten ermächtigt, die bestellten Waren in jedem Fall an der in der Bestellung angegebenen Adresse zu hinterlassen. Gleichzeitig verpflichtet er sich, für eine bequeme Zufahrt zum Lieferort für die Fahrzeuge des Lieferanten zu sorgen, insbesondere eine rechtmäßige Durchfahrt auf der zum Lieferort führenden Straße mit einem anormalen Fahrzeug zu ermöglichen, eine angemessen dimensionierte Zufahrt zum Lieferort vorzubereiten und die Zufahrt ordnungsgemäß zu pflastern, unter Androhung der Haftung für Schäden, die sich



aus der Nichteinhaltung oder mangelhaften Einhaltung dieser Verpflichtung ergeben.

15. Im Falle der Lieferung von eigenen Produkten oder Waren des Lieferanten ist der Empfänger verpflichtet, in der Bestellung die Adresse anzugeben, an die sie geliefert werden sollen.

Für den Fall, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt wird oder sich die angegebene Adresse als falsch erweist, ist der Lieferant berechtigt, dem Abnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von:

- 1) bis zu 100 EUR, wenn die Adresse bei der Bestellung nicht angegeben wurde,
- 2) 2 Euro für jeden Kilometer, den der Lieferant von seiner letzten Entlade-/Ladestelle zur falschen Adresse und von der falschen Adresse zu seiner nächsten Entlade-/Ladestelle zurücklegt.

Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Empfänger eine selbständig tätige natürliche Person ist, die einen Auftrag im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit erteilt, wenn aus dem Inhalt des Auftrags hervorgeht, dass dieser für sie nicht beruflicher Natur ist.

## V Zahlung

1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung für eigene Produkte und Waren sowie vom Kunden gelieferte Paletten jeweils zu dem in der vom Lieferanten ausgestellten Rechnung angegebenen Datum und auf das dort angegebene Bankkonto. Die Zahlung für eigene Produkte und Waren sowie gelieferte Paletten erfolgt jeweils innerhalb der in der vom Lieferanten ausgestellten Rechnung angegebenen Frist und auf das dort angegebene Bankkonto.
2. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto des Lieferanten oder bei Barzahlung der Tag der Übergabe des Geldes an die vom Lieferanten zur Entgegennahme der Zahlung bevollmächtigte Person.
3. Vor Abschluss des Vertrages oder während seiner Ausführung (in jeder Phase) ist der Abnehmer auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, eine Vorauszahlung für die Ware zu leisten, und zwar innerhalb der vom Lieferanten festgelegten Frist und in der von ihm angegebenen Höhe.
4. Der Lieferant kann die Annahme einer Bestellung von der Zahlung einer Anzahlung innerhalb





der vom Lieferanten angegebenen Frist und Höhe abhängig machen.

5. Der Abnehmer ist damit einverstanden, dass die Vorauszahlung auf den Warenpreis sowie auf alle anderen fälligen Verbindlichkeiten des Abnehmers gegenüber dem Lieferanten angerechnet werden kann, unabhängig von ihrem Rechtstitel.
6. Kommt der Besteller mit der Erfüllung einer der Verpflichtungen aus dem Vertrag, einschließlich der Zahlung der Vorauszahlung, ist der Lieferant berechtigt, den Zeitpunkt der Vertragserfüllung zu verschieben in dem von ihm angegebenen Umfang zu verschieben (mindestens um den Zeitpunkt der Verzögerung).
7. Besteht nach Ansicht des Lieferanten ein begründeter Anlass zu der Annahme, dass der Lieferungsempfänger seiner vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommen wird, der Lieferungsempfänger eine seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt oder gegen den Lieferungsempfänger ein Verfahren zur Begleichung seiner Verpflichtungen eingeleitet worden ist, ist der Lieferant berechtigt, vom Lieferungsempfänger insbesondere Vorauszahlung der Ware oder die Stellung von Garantien oder Zahlungssicherheiten nach Wahl des Lieferanten zu verlangen, innerhalb der vom Abnehmer gesetzten Frist, Form und Umfang zu verlangen. Erfüllt der Abnehmer die im vorstehenden Satz genannten Verpflichtungen nicht innerhalb der vom Lieferanten gesetzten Frist, kann der Lieferant von ausgewählten oder allen Verträgen mit dem Abnehmer (ganz oder teilweise) mit sofortiger Wirkung zurücktreten.
8. Der Lieferant behält sich das Recht vor, dem Kunden Waren, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bezahlt wurden, bis zu einem vom Lieferanten festgelegten Betrag (im Folgenden: Händlerlimit) zu verkaufen.
9. Das Händlerlimit gilt für alle unbezahlten Forderungen aus einem die Parteien bindenden Vertrag, auch wenn sie vor dem Fälligkeitsdatum liegen.
10. Die Überschreitung des Limits des Käufers berechtigt den Lieferanten jederzeit, den Verkauf von Waren an den Kunden einzuschränken oder einzustellen oder die Erfüllung bereits geschlossener Verträge auszusetzen.
11. Bei Nichtzahlung innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist hat der Lieferant



gegenüber dem Lieferungsempfänger Anspruch auf Verzugszinsen im Geschäftsverkehr, es sei denn, der Lieferungsempfänger ist eine natürliche Person, die eine gewerbliche Tätigkeit ausübt und die Bestellung im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen Tätigkeit aufgibt, wenn aus dem Inhalt der Bestellung ersichtlich ist, dass sie für ihn keinen beruflichen Charakter hat. In diesem Fall hat der Lieferant Anspruch auf gesetzliche Verzugszinsen.

12. Bei überfälligen Verbindlichkeiten, bei Nichtzahlung von Verzugszinsen oder bei Überschreitung des vereinbarten Warenkreditlimits kann die Ausführung weiterer Aufträge ausgesetzt werden, bis die entsprechenden Zahlungen erfolgt sind.
13. Der Lieferant behält sich das Recht vor, den Warenpreis in jeder Phase der Vertragserfüllung zu erhöhen, wenn ein Grund für eine Preiserhöhung vorliegt, wie z. B.: Einführung anderer öffentlicher und gesetzlicher Abgaben, Verzögerung der Vertragserfüllung aus Gründen, die nicht dem Lieferanten zuzuschreiben sind, Erhöhung der Zölle, Änderung des Wechselkurses (um mehr als 5 % in Bezug auf das Datum des Vertragsabschlusses, wobei für die Berechnung der von der Polnischen Nationalbank veröffentlichte durchschnittliche Wechselkurs zugrunde gelegt wird; die Preiserhöhung erfolgt um einen Betrag, der 5 % übersteigt), Erhöhung der Produktionskosten, Erhöhung des Preises von Rohstoffen, Komponenten oder anderen Materialien, die dem Lieferanten geliefert und für die Vertragserfüllung benötigt werden, die Preiserhöhung erfolgt um den vom Lieferanten angegebenen Wert. Im Falle einer Preiserhöhung (z.B. um mehr als 5 %), einer Erhöhung der Produktionskosten, einer Erhöhung des Preises von Rohstoffen, Bauteilen oder anderen Materialien, die dem Lieferanten geliefert werden und für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sind, erfolgt die Preiserhöhung um den vom Lieferanten angegebenen Wert, wobei der Kunde an den neuen, höheren Preis gebunden ist. Der Lieferant informiert den Abnehmer schriftlich oder durch ein Dokument über die Preisänderung.
14. Der Lieferant kann zur Sicherung seiner Forderungen, die sich u. a. aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag ergeben, diese versichern. Der Abnehmer ist dann verpflichtet, sich einer Überprüfung der Forderungen des Lieferanten durch den Versicherer zu unterziehen, indem er die vom Lieferanten angegebenen Dokumente Der Kunde ist dann verpflichtet, sich



einem Überprüfungsverfahren durch den Versicherer der Forderungen des Lieferanten zu unterziehen, indem er die vom Lieferanten angegebenen Dokumente und Informationen innerhalb des vom Lieferanten festgelegten Umfangs und Zeitrahmens vorlegt.

15. Übersteigt der Auftragswert die Höhe der vom Lieferanten abgeschlossenen Zahlungsverpflichtung des Lieferungsempfängers, so ist der Lieferungsempfänger verpflichtet, dem Lieferanten die Differenz zwischen der Versicherungssumme und dem Auftragswert innerhalb der von diesem gesetzten Frist als Vorauszahlung zu leisten.
16. Der Lieferer ist berechtigt, von allen oder ausgewählten Verträgen mit dem Besteller mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn die Versicherungsgesellschaft den Versicherungsschutz für die Forderungen des Lieferers gegen den Besteller zurücknimmt und der Besteller innerhalb der vom Lieferer gesetzten Frist dem Lieferer keine andere wirksame Sicherheit für die Forderung leistet oder in dem Umfang, in dem der Versicherer den Versicherungsschutz entzogen hat, keine Vorauszahlung leistet.
17. Der Lieferant ist nicht an den vom Abnehmer vorgelegten Sicherheitsvorschlag gebunden, und die Annahme der vom Abnehmer vorgelegten Sicherheit liegt allein im Ermessen des Lieferanten. Der Lieferant haftet dem Abnehmer im Falle eines vollständigen oder teilweisen Rücktritts vom Vertrag in dem in diesem und dem vorhergehenden Absatz genannten Fall nicht für Schäden.

## **VI. Ansprüche, Gewährleistung und Garantie**

1. Alle quantitativen und qualitativen Beanstandungen müssen schriftlich erfolgen und die Art des Schadens und die gewünschte Art der Bearbeitung der Beanstandung sowie Angaben zur eindeutigen Identifizierung der beanstandeten Ware, insbesondere die Rechnungsnummer und die Auftragsnummer, enthalten.
2. Die Einreichung einer Reklamation entbindet den Empfänger in keinem Fall von der Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Frist und zu den Bedingungen, die in der Rechnung für das beworbene Produkt angegeben sind, es sei denn, der Empfänger ist eine natürliche Person, die eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, wenn sich aus dem Inhalt des Auftrags ergibt,



dass dieser für ihn keinen beruflichen Charakter hat. In diesem Fall ist der Empfänger berechtigt, die Zahlung unter den in Artikel 43f des Gesetzes zum Schutz der Verbraucherrechte festgelegten Bedingungen zurückzuhalten.

3. Beschädigt ein Mitarbeiter des Empfängers bei der Entgegennahme der bestellten Ware das Gut eines anderen Empfängers, so geht die Verpflichtung zur Deckung des daraus entstehenden Schadens auf den für den Schaden verantwortlichen Empfänger über.
4. Bei der Anlieferung oder Abholung feststellbare Abweichungen und Bemerkungen über Menge und Qualität der Produkte sowie den Zustand der Verpackung sind vom Fahrer oder einem Mitarbeiter des Lagers des Lieferanten schriftlich zu bestätigen und unverzüglich zu melden.
5. Ist es aufgrund der Verpackung der Ware nicht möglich, Fehlmengen oder Qualitätsmängel zum Zeitpunkt der Lieferung oder Abnahme festzustellen, so sind diese spätestens zum Zeitpunkt der Entfernung der Verpackung innerhalb der Frist zu melden, die in einem gesonderten Dokument mit den Bedingungen für die Lagerung der Ware angegeben ist, das auf der Website des Lieferanten unter [www.bp2.eu](http://www.bp2.eu) verfügbar ist. Wenn der Kunde die Ware mit einem zuvor festgestellten Mangel benutzt oder zusammenbaut, haftet der Lieferant nicht für die Nichtübereinstimmung der verkauften Sache mit dem Vertrag.
6. Für Toleranzen in Bezug auf Form, Abmessungen, Gewicht, Aussehen und Dicke von Beschichtungen, Farben, Schattierungen von usw. wird auf die für das betreffende Produkt geltenden polnischen und europäischen Normen verwiesen.
7. Zur Aufrechterhaltung der Ansprüche wegen Nichtübereinstimmung der verkauften Sache mit dem Vertrag und der für einige seiner eigenen Produkte gewährten Garantie ist der Käufer verpflichtet, die vom Lieferanten ausgearbeiteten Transport- und Lagerbedingungen, Montageanleitungen, Garantie- und andere anwendbare Dokumente zu beachten sowie die Personen, die diese Waren vom Käufer erwerben, mit diesen Bedingungen vertraut zu machen. Die oben genannten Dokumente sind auf der Website des Lieferanten abrufbar unter: [www.bp2.eu](http://www.bp2.eu).
8. Die Garantiebedingungen für bestimmte Markenprodukte sind in der dem Produkt



beiliegenden Garantiekarte festgelegt. Wenn die beschädigte Fläche jedoch nicht mehr als 5 % der Gesamtfläche der gekauften Dach-, Fassaden- oder Stahlblechrollen ausmacht, gilt die Garantie nicht, es sei denn, der Kunde ist eine natürliche Person, die ein Gewerbe betreibt und eine Bestellung aufgibt, die mit ihrer gewerblichen Tätigkeit zusammenhängt, wenn die sich aus dem Inhalt der Bestellung ergibt, dass sie für ihn nicht beruflicher Natur ist .

9. Der Lieferant haftet nicht für Abweichungen in Farbe, Farbton, Beschaffenheit der Beschichtung und Maßabweichungen, es sei denn, der Auftraggeber ist Selbständiger, wenn aus dem Inhalt der Bestellung ersichtlich ist, dass sie für ihn nicht berufsmäßig ist.
10. Der Lieferant und der Kunde, der eine unternehmerische Tätigkeit ausübt, schließen die Haftung des Lieferanten für die Nichterfüllung der verkauften Sache mit dem Vertrag aus, die als zweitklassige Ware geliefert wurde, sowie für Mängel an anderen Waren, wenn die beschädigte Fläche nicht mehr als 5 % der gesamten Fläche der gekauften Dach-, Fassaden- oder Stahlblechrollen ausmacht, es sei denn, der Kunde ist eine natürliche Person, die eine unternehmerische Tätigkeit ausübt, die eine Bestellung aufgibt, die mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit zusammenhängt, wenn aus dem Inhalt der Bestellung hervorgeht, dass sie für sie keinen professionellen Charakter hat.
11. Der Empfänger, der eine unternehmerische Tätigkeit ausübt, erklärt, dass er sich des Verlusts der Rechte bewusst ist. der Garantie oder der Nichtübereinstimmung der verkauften Ware mit dem Vertrag in Bezug auf Ungenauigkeiten in der Haftung der Platten nach der Verlegung und der Möglichkeit des Auftretens von Riffeln. in der Haftung der Platten zueinander nach der Verlegung und der Möglichkeit des Auftretens von Wellungen während und nach der Verlegung der Waren. Diese Erklärung gilt nur für Platten, die mit RPL, ML oder RPSL gekennzeichnet sind. Diese Erklärung gilt nicht, wenn der Kunde eine selbständige Person ist, die eine Bestellung im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen Tätigkeit aufgibt, wenn aus dem Inhalt der Bestellung hervorgeht, dass sie für ihn nicht beruflicher Natur ist.
12. Der Kunde, der eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, erklärt, dass er sich im Falle der Bestellung von Blechen mit Abmessungen, die deren vom Lieferanten angegebene maximal zulässige Länge überschreiten, des Verlustes der ihm zustehenden Gewährleistungsrechte bewusst ist



und der Nichtübereinstimmung der verkauften Sache mit dem Vertrag in Bezug auf Schäden, die während des Transports der Ware entstanden sind. Diese Erklärung gilt nicht, wenn der Kunde eine natürliche Person ist, die eine unternehmerische Tätigkeit ausübt und eine Bestellung aufgibt, die mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit zusammenhängt, wenn sich aus dem Inhalt der Bestellung ergibt, dass sie für ihn nicht beruflicher Natur ist.

13. Der Lieferant erklärt, dass er die Anwendung der Bestimmungen der Artikel 560 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gewährleistung ausschließt. Diese Erklärung gilt nicht für den Fall, dass der Kunde eine natürliche Person ist, die eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, wenn sich aus dem Inhalt der Bestellung ergibt, dass diese für ihn keinen professionellen Charakter hat. In einem solchen Fall stehen dem Kunden die in Kapitel 5a des Gesetzes über den Schutz der Verbraucherrechte und in den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Ansprüche zu.
14. Der Lieferant haftet nicht für unmittelbare oder mittelbare Verluste oder Folgeschäden, die sich aus einem Sachmangel der Ware ergeben, was bedeutet, dass Ansprüche des Kunden für Schäden, die nach der Lieferung der Ware aufgrund eines Sachmangels auftreten, mit Ausnahme von Schäden an der Ware selbst, ausgeschlossen sind.

#### **VII SOLROOF Besondere Bestimmungen<sup>®</sup>**

1. SOLROOF<sup>®</sup> Produkte werden durch Übertragung des Eigentums an dem Produkt verkauft. vom Lieferanten auf den Kunden, der das Produkt dann an den Endkunden verkauft. Nur der Kunde ist eine Partei des Kaufvertrags mit dem Lieferanten.
2. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, den Endkunden über die Bestimmungen dieses Dokuments der Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu informieren. Der Lieferant haftet nicht für das Versäumnis des Kunden, den Endkunden über diese Bedingungen zu informieren, und der Lieferant ist nicht verpflichtet, etwaige Ansprüche des Endkunden zu befriedigen, die sich aus dem Versäumnis des Kunden ergeben, den Endkunden über den Inhalt dieses Dokuments zu informieren.
3. Der Lieferant behält sich das Recht vor, nicht für die Bestimmung des Installationsortes für den Wechselrichter und die elektrische Absicherung, die für die Installation der SOLROOF-



Produkte<sup>®</sup> erforderlich sind, durch den Endkunden verantwortlich zu sein. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Endkunde keinen geeigneten Ort für die Installation des Wechselrichters und der elektrischen Absicherung bestimmt hat.

4. Der Lieferant ist nicht für die Bestimmung des Abstands zwischen dem Wechselrichter und dem Endoptimierer verantwortlich. Der Endkunde ist allein für die korrekte Bestimmung des Abstands zwischen den angegebenen Komponenten verantwortlich. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Endkunde den Abstand zwischen dem Wechselrichter und dem Optimierer nicht korrekt bestimmt.
5. Der Endkunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Anlage unter 10 Ohm geerdet ist. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung der vorgenannten Bedingung durch den Endkunden ergeben.
6. Der Endkunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Dach mit dem Stromverteiler geerdet ist. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung der vorgenannten Bedingung durch den Endkunden ergeben.
7. Alle Verpflichtungen des Lieferanten gemäß der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) gehen auf den Empfänger über, der sich verpflichtet, sie einzuhalten.
8. Der Kunde verzichtet auf jegliche Ansprüche gegen den Lieferanten, die sich aus der vorgenannten Richtlinie ergeben könnten.

#### **VIII Höhere Gewalt**

1. Der Lieferant haftet nicht für die Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung (z. B. für die nicht rechtzeitige Lieferung der Waren) von vertraglichen Verpflichtungen, entweder ganz oder teilweise, sofern dies auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, wozu insbesondere gehören: Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Kriegsrecht, Ausnahmezustand, sonstige militärische Maßnahmen, Militärmanöver, terroristische Handlungen, Mobilmachung, Rebellion, Aufruhr, Revolution, Aufstand, militärische oder zivile Unruhen, Embargo, Radioaktivität oder Kontamination durch Radioaktivität, Epidemie, Pandemie, virale oder bakterielle Bedrohung,



Erdbeben, Überschwemmung, Feuer, Hagel, starke Regenfälle oder Schnee, hohe (+30°C und darüber) oder niedrige (-5°C und darunter) Temperaturen, die die Ausführung der Arbeiten technisch unmöglich machen, Witterungsbedingungen, die die Ausführung der Arbeiten technisch unmöglich machen, Naturkatastrophen, Streiks oder andere Arbeitskonflikte, Unfälle, Transportverzögerungen, Ausfälle öffentlicher Versorgungseinrichtungen, Straßensperren, Transportschäden, zeitliche Beschränkungen im Straßenverkehr des LKW-Transports, Beschränkungen in der Arbeit von Frachtführern (z. B. bei einem Verkehrsunfall), Witterungsbedingungen, die die Ausführung der Arbeiten technisch unmöglich machen bei der Arbeit von Beförderern (z. B. Luft-, Land-, See-, Binnenschiffsverkehr), Mangel oder Unterbrechung der Strom- oder Gasversorgung, Material- und Rohstoffmangel, Mangel an Bauteilen, Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder Maßnahmen staatlicher Behörden und Stellen; oder wenn die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Lieferanten nach Ansicht des Lieferanten durch das Eintreten von Umständen, deren Ausschluss Voraussetzung für den Vertragsabschluss war, übermäßig erschwert wird; oder Ereignisse, die sich dem Einfluss des Lieferanten entziehen oder ihm nicht zuzurechnen sind, die nicht vorhersehbar oder vermeidbar sind und die nach Abschluss des Vertrags eintreten und nach Ansicht des Verkäufers ein Hindernis für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen darstellen.

2. Umstände höherer Gewalt entbinden den Lieferanten von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen für den Zeitraum, in dem sie ihn nach Ansicht des Lieferanten an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen hindern oder hindern.
3. Die Vertragsfristen werden zumindest für die Dauer der höheren Gewalt (wie vom Lieferanten angegeben) verlängert.
4. Der Lieferant, der von der höheren Gewalt betroffen ist, informiert den Kunden.
5. Jede Partei trägt ihre eigenen zusätzlichen Kosten, die durch die höhere Gewalt entstehen.
6. Die Bestimmungen über Höhere Gewalt gelten auch, wenn die Höhere Gewalt bei den Lieferanten/Auftragnehmern/Subunternehmern des Lieferanten eintritt, insbesondere in dem vom Lieferanten bezeichneten Lager oder der Produktionsstätte.
7. Dauert die höhere Gewalt länger als 90 Arbeitstage an, so hat der Lieferant das Recht, mit





sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass er dafür haftet.

8. Der Auftragnehmer hat das Recht, unabhängig von einer Verlängerung der Ausführungsfrist für die Dauer der höheren Gewalt eine zusätzliche Verlängerung um einen vom Auftragnehmer zu bestimmenden Zeitraum zu verlangen, ohne dass er dafür haftbar gemacht werden kann.
9. Höhere Gewalt entbindet den Lieferanten nicht von seiner Zahlungspflicht, insbesondere für übernommene Waren und für Waren, die hergestellt oder in Vorbereitung sind, aber nicht vertragsgemäß übernommen wurden nicht vertragsgemäß übernommen wurden; im Zweifelsfall hat die Zahlung innerhalb der vom Lieferanten gesetzten Frist zu erfolgen.
10. Die Parteien verpflichten sich, im Falle höherer Gewalt alle gebotene Sorgfalt walten zu lassen die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen, um die Auswirkungen auf die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu begrenzen.

#### **IX Personenbezogene Daten**

1. Gemäß Artikel 13 Absatz 1, Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), Amtsblatt der EU L 119 vom 4.5.2016 - im Folgenden "RODO" genannt - teilt der Lieferant mit, dass:
  - 1) Der Verwalter der vom Empfänger zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ist BP2 sp. z o.o. mit Sitz in Kraków (30-302), ul. Marii Konopnickiej 29:
    - a) Grojec, ul. Grojecka 39, 32-566 Alwernia;
    - b) Dąbrowa Górnicza (41-303), ul. Budowlanych 10.
  - 2) Der Anbieter hat eine Datenschutzbeauftragte, Frau Wioletta Kaczmarek, ernannt, die unter der E-Mail-Adresse: inspektor@bp2.pl.
  - 3) Der Datenschutzbeauftragte kann in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten und der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung kontaktiert werden.
  - 4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von:



- a) Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) RODO, d.h. die Einwilligung der betroffenen Person in die Verarbeitung ihrer Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke;
  - b) Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b RODO zur Erfüllung eines Vertrags, bei dem die betroffene Person Vertragspartei ist;
  - c) Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) RODO, um einer rechtlichen Verpflichtung des Verwalters nachzukommen.
- 5) Empfänger personenbezogener Daten sind nur solche Stellen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften berechtigt sind, personenbezogene Daten zu erhalten, sowie mit dem Provider zusammenarbeitende Stellen, die Daten im Auftrag des Administrators auf der Grundlage entsprechender Betrauungsverträge verarbeiten.
- 6) Die personenbezogenen Daten werden so lange aufbewahrt, wie es für die Erfüllung der in Absatz 4 genannten Verarbeitungszwecke erforderlich ist. 4 genannten Zwecke zu erfüllen, und danach für den Zeitraum, der für die Durchführung der Archivierung gemäß dem Gesetz vom 14. Juli 1983 über das nationale Archivgut und die Archive erforderlich ist,
- 7) Der Empfänger oder die in seinem Namen handelnden Personen haben das Recht auf:
- a) Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten gemäß Artikel 15 der RODO;
  - b) die Berichtigung von Daten gemäß Artikel 16 der RODO;
  - c) Löschung der Daten gemäß Artikel 17 der RODO;
  - d) Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 RODO;
  - e) gemäß Artikel 21 RODO zu widersprechen;
  - f) Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 RODO.
- 8) Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der DSGVO haben der Empfänger oder die in seinem Namen handelnden Personen das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen , ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung vor deren Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.
- 9) Der Empfänger oder die in seinem Namen handelnden Personen haben das Recht, eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, d.h. dem Präsidenten des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten mit Sitz in Warschau (00-193), Stawki-Straße 2, einzureichen, wenn



sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Daten gegen die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verstößt.

- 10) Personenbezogene Daten, die dem Anbieter zur Verfügung gestellt werden, sind nicht Gegenstand einer automatisierten Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling,
- 11) Die Bereitstellung personenbezogener Daten durch den Empfänger ist obligatorisch, wenn die Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten eine Rechtsvorschrift oder ein zwischen den Parteien geschlossener Vertrag ist. Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Einwilligung, ist die Bereitstellung der Daten freiwillig.

### **X Schlussbestimmungen**

1. Der Empfänger ist damit einverstanden, dass Willenserklärungen oder sonstige Erklärungen im Zusammenhang mit der im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus den AVB, einschließlich des Schriftverkehrs zwischen den Parteien - z.B. Erklärungen über die Zustelladresse eines Zahlungsaufrufs - an die Parteien in elektronischer Form an die auf ihren Websites oder in der vom Empfänger unterzeichneten Kundenkarte angegebenen E-Mail-Adressen übermittelt werden dürfen.
2. In Angelegenheiten, die nicht durch die Bestimmungen dieser AGB geregelt sind, gelten die Bestimmungen des polnischen Rechts, insbesondere die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, insbesondere die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.
3. Der Lieferant erklärt, dass er ein Großunternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung der Kommission vom 17. Juni 2014 Nr. 651/2014 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags (Amtsblatt der EU L 187 vom 26.06.2014, S. 1) ist.
4. Für Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und dem Kunden ist das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht zuständig.
5. Gemäß Artikel 458<sup>9</sup> § 1 der Zivilprozessordnung vereinbaren der Lieferant und der Lieferungsempfänger, dass für den Fall eines künftigen Rechtsstreits zwischen ihnen die Möglichkeit einer Beweisaufnahme durch die Parteien ausgeschlossen wird.
6. Der Lieferant hat das Recht, dieses Dokument jederzeit aus triftigen Gründen zu ändern, indem



er den aktualisierten Text auf der Website des Lieferanten veröffentlicht.

7. Die Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind trennbar, und die Ungültigkeit einer dieser Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
8. Dieses Dokument wurde in mehreren Sprachfassungen erstellt. Im Falle von Unterschieden zwischen den Sprachfassungen ist die polnische Fassung maßgebend.

BP2 sp. z o. o.  
ul. Marii Konopnickiej 29  
30-302 Kraków

NIP: 6762431701, Regon: 121387608  
KRS: 0000369912, BDO: 00027817,  
Kapitał zakładowy: 96 838 900,00 zł

Zakłady produkcyjne:  
Production plants:

Grojec, ul. Grojecka 39  
32-566 Alwernia k/Krakowa

ul. Budowlanych 10  
41-303 Dąbrowa Górnicza

Bank Handlowy w Warszawie S.A.  
PL95 1030 1508 0000 0008 0325 4001 PLN  
PL76 1030 1508 0000 0008 0325 4052 EUR/SWIFT: CITIPLPX

PKO BANK POLSKI S.A.  
PL 59 1020 2313 0000 3402 0627 1235 PLN  
PL 76 1020 2313 0000 3902 0627 1557 EUR/SWIFT: BPKOPLPW